

Neues aus der Rechtsprechung

Mindestlohn und Praktika - Weichenstellung aus Erfurt

Bevor das Mindestlohngesetz, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, so geändert wird, dass der Mindestlohn durch den Gesetzgeber auf zwölf Euro erhöht wird, konnte das Bundesarbeitsgericht zu einer wichtigen Regelung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eine grundlegende Entscheidung erlassen.

Problematisch bei der Anwendung des MiLoG sind häufig nicht gering vergütete Normalarbeitsverhältnisse, sondern Tätigkeiten, bei denen der Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht. Ungeregt geblieben sind hier beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten, die die Praxis zunehmend beschäftigen. Aber auch die im Gesetz geregelten Ausnahmen für Praktika führen zu zahlreichen Zweifelsfällen.

In dem vom BAG entschiedenen Fall ging es um ein in der Studienordnung einer privaten, staatlich anerkannten Universität als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Humanmedizin vorgesehene sechsmonatiges Praktikum bei einem Krankenpflagedienst. Die Klägerin hatte dieses Praktikum abgeleistet und verlangte anschließend vom Arbeitgeber Vergütung nach dem Mindestlohngesetz in Höhe von insgesamt 10.269 €.

Streitig zwischen den Parteien war, ob die Ausnahme des § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG vorlag: Praktikanten gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG, wenn das Praktikum verpflichtend ist aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.

Der erste wesentliche Aspekt des Falles war die Frage, ob die gesetzliche Ausnahme von der Anwendung des MiLoG nur für Praktika während des Studiums gilt oder auch für Praktika, die, wie vorliegend, Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums sind. Jedenfalls aus der Gesetzesbegründung entnimmt hier das BAG, dass auch solche Praktika, die überhaupt Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind, von der Ausnahme des MiLoG erfasst werden.

Noch größere Bedeutung für die Praxis hat die zweite Klarstellung des BAG, dass auch die Studienordnung einer privaten Universität die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes ausschließen kann. Da gerade private Universitäten häufig das Konzept einer engeren Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis verfolgen, sind Praktika bei solchen Universitäten noch weitaus häufiger als bei staatlichen – und die vom BAG entschiedene Frage von entsprechender Relevanz. Das BAG stellt auf die staatliche Anerkennung der privaten Universität ab: Dies führe dazu, dass die Studienordnung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt ist. Es sei gewährleistet, dass durch das Praktikumserfordernis nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen werde.

Über die beiden Einzelergebnisse hinaus ist an der Entscheidung des BAG auch zu begrüßen, dass das Gericht die Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes weit und praxisgerecht auszulegen bereit ist. Damit besteht für Arbeitgeber jedenfalls bei zahlreichen studienbegleitenden Standardpraktika durch das Urteil eine größere Sicherheit, dass an die Praktikanten der Mindestlohn nicht zu zahlen ist.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de